



LANDRATSAMT AICHACH-FRIEDBERG

Landratsamt Aichach-Friedberg | Münchener Straße 9 | 86551 Aichach

Gegen Postzustellungsurkunde

Pfeifer Holz GmbH
Unterbernbach
Mühlenstraße 7
86556 Kühbach

Immissionsschutz - staatliches Abfallrecht

Aktenzeichen: 43-1711-1/00.03

Ansprechpartner: Hildegard Grimmeiß
Zimmer: 4
Telefon: 08251 92-343
Telefax: 08251 92-480 343
E-Mail: hildegard.grimmeiss@lra-aic-fdb.de

Website: www.lra-aic-fdb.de

Aichach, 03.Dezember 2019

Immissionsschutzrecht;

- Anzeige nach § 15 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Änderung der Luft- und Klimatechnik mit Errichtung eines neuen Filterhauses, Errichtung eines Trockenspannilos und eines Lagergebäudes und Einsatz eines zusätzlichen Bindemittels
- Anordnungen nach §§ 17 und 28 BImSchG

Antragsteller: Fa. Pfeifer Holz GmbH, Unterbernbach, Mühlenstraße 7, 86556 Kühbach

Anlage: zur Herstellung von Holzspanplatten, Holzfaserplatten oder Holzfaserplatten mit einer Produktionskapazität von 600 m³ oder mehr je Tag (Nr. 6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV)

Standort Flurnummer 116/2 der Gemarkung Unterbernbach

mit Schreiben vom 16.08.2018, eingegangen am 17.08.2018 und geändert und ergänzt durch Schreiben vom 20.09.2018 und elektronische Schreiben vom 18.10.2018, 19.10.2018, 16.01.2019 und vom 12.02.2019 haben Sie die erforderlichen Unterlagen zur geplanten Änderung der o. g. Anlage vorgelegt und die Änderung nach § 15 BImSchG angezeigt. Geplant sind folgende Maßnahmen:

➤ **Ertüchtigung der Hallenbe- und Entlüftung:**

- Errichtung von Zu- und Abluftsträngen zur Be- und Entlüftung des Produktionsgebäudes
- Errichtung von Absaugungen an den Pressen
- Errichtung von Absaugungen an den Sägen
- Errichtung von Absaugungen an den Kippstationen
- Errichtung von Absaugungen an den Aufteilsägen und Kippstationen



- Einbindung der „staubbeladenen“ Abluft der Absaugungen in den filternden Abscheider (Gewebefilter; Filterschlauchtyp Ligno 01) des „Filterhauses“, Ableitung des gereinigten Abluftstromes (80.000 „Betriebskubikmeter; entsprechend 70.000 Normkubikmeter trockenes Abgas) in den zentralen Abluftkamin,
- Erfassung „staubfreier Hallenluft“ durch Absaugung, Einbindung der erfassten Abluft (80.000 Betriebskubikmeter, entsprechend 70.000 Normkubikmeter trockenes Abgas) in den zentralen Abluftkamin.
- Zusammenführung der beiden Abluftströme (Abluft des „Filterhauses“ und der Absaugung „staubfreier Hallenluft“) und gemeinsame Ableitung von 160 000 Betriebskubikmeter bzw. 140 000 Normkubikmeter trockenem Abgas über einen zentralen Abluftkamin mit einer Mündungshöhe von 23 m über Erdgleiche.
- Errichtung eines neuen Trockenspansilos mit einem nutzbaren Lagervolumen von 2000 m³ Trockenspänen
- Errichtung und Betrieb eines Siloaufsatzfilters auf dem Trockenspansilo
- Nutzung eines Hackers zur Zerkleinerung des Produktionsausschusses der Spanklötzproduktion
- Hochdruckförderanlage zur pneumatischen Förderung von Stäuben des Gewebefilters im „Filterhaus“ in das Trockenspansilo (Volumenstrom der Transportluft ca. 1650 m³/h)
- Pneumatische Förderung für den Materialtransport vom Hacker des Produktionsausschusses in das Trockenspansilo (3450 m³ Hackerabluft/h)
- Rundfilter (Gewebefilter) zur Abscheidung der Stäube und Späne aus der pneumatischen Förderung (Filterstaub und Hackgut des Produktionsausschusses); Abluftvolumenstrom maximal 5100 Betriebskubikmeter /h ; Filterschlauchtyp Ligno-01
- Errichtung eines Lagergebäudes für „Maschinenteile“
- [REDACTED]
- Wegfall des Einsatzes von Recyclingfett und von Bioöl „Bio Plus Super“

Durch diese Änderungen der Anlage können Wirkungen an den Schutzgütern des § 1 BImSchG hervorgerufen werden. Die Überprüfung der Unterlagen ergab, dass diese Auswirkungen offensichtlich gering sind und dass die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.

Die Durchführung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens gemäß § 16 BImSchG ist daher für diese angezeigten Änderungen nicht erforderlich.



- I. Mit diesem Schreiben gilt die Sanierung der Luft/Klimatechnik mit Errichtung eines neuen Filterhauses und zugehörigem Abluftkamin, Errichtung eines Trockenspanilos und eines Lagergebäudes und Einsatz eines zusätzlichen Bindemittels als Ersatz bei Lieferengpässen des bisherigen Bindemittels nach § 15 BImSchG als angezeigt.

II. **Anordnung nach § 17 BImSchG:**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG wird die Anzeige mit der nachfolgenden Anordnung verbunden. Durch die Anordnung wird sichergestellt, dass die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, welche nicht offensichtlich gering sind, durch die Änderungen der o.g. Anlage ausgeschlossen wird. Bei der Entscheidung, die Anordnung festzusetzen, wurden die Interessen des Betreibers und der Anspruch der Allgemeinheit auf Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis wird die nachfolgende Anordnung getroffen. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen wird diese als zweckmäßig und verhältnismäßig angesehen.

1. **Allgemeines**

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht mit dem beigefügten Formblatt anzuzeigen.
- 1.2 Der Anzeige (in der Fassung vom 20.09.2018) nach § 15 BImSchG und den in diesem Bescheid festgesetzten nachträglichen Anordnungen liegen folgende Anlagen- und Leistungsdaten zugrunde:

Absaugungen	
Absaugung an den Sägen (Kappsägen, Aufteilsägen) Befüllung der Strangpressen mit beleimtem Spanmaterial (Absaugung von Staub, und flüchtigen organischen Verbindungen, insbesondere Formaldehyd und Methanol)	Einbindung in Staubabscheidung durch Einsatz eines Gewebefilters
Volumenstrom des Ventilators der Absaugungen zur Erfassung von Staub und flüchtigen, organischen Verbindungen	Nennleistung 80.000 m ³ /h (Betriebskubikmeter)
Filter der Absaugung (Staub und flüchtige, organische Verbindungen)	Gewebefilter; 5 Filtereinheiten á 55 Filterschläuche; Filterfläche 640 m ² , entsprechend 2,33 m ² / Filterschlauch, Flächenbelastung 125 Betriebskubikmeter/(m ² *h); Filterschlauchtyp Ligno 01, Automatische Abreinigung durch Impulsstoß, vom Hersteller gewährleistete Massenkonzentration Staub im Reingas 1 mg/m ³ , Überwachung des Gewebefilters durch Differenzdruckmessung



Absaugung der Hallenluft	Erfassung der Hallenluft im Deckenbereich der Produktionshalle, zwei Abluftstränge
Volumenstrom des Ventilators der Absaugungen zur Erfassung der Hallenluft	Nennleistung 80.000 m³/h (Betriebskubikmeter)
Spänetransport	
Spänetransport vom Gewebefilter zum Trockenspansilo	Hochdruckförderanlage für den Transport des Filterstaubes vom Auslauf des Gewebefilters zum Trockenspansilo; Volumenstrom der Förderluft 1.650 Betriebskubikmeter/h
Absaugung des stationären Hackers (Hacken von Produktionsausschuss der Spanklotzproduktion)	Absaugvolumen 3450 m³/h
Gewebefilter (Rundfilter) beim Trockenspansilo	
Abreinigung der Transportluft des Hochdruckförderanlage und Absaugung des Hackers (Ausschuss Spanklotzproduktion)	Gewebefilter; 1 Filtereinheit á 34 Filterschläuche; Filterfläche 38,45 m², entsprechend 1,13 m² / Filterschlauch, Flächenbelastung 132 Betriebskubikmeter/(m²*h); Filterschlauchtyp Ligno 01, Automatische Abreinigung durch Impulsstoß, garantierte Massenkonzentration Staub im Reingas : 1 mg/m³, Überwachung des Gewebefilters durch Differenzdruckmessung
Trockenspansilo	
Trockenspansilo	Durchmesser 15 m, Höhe 23 m; Nutzvolumen 3000 m³
Siloaufsatzfilter am Trockenspansilo (Entstaubung der Entlüftung des Trockenspansilos)	Gewebefilter; 1 Filtereinheit á 7 Filterschläuchen; Filterfläche 4 m², Flächenbelastung 75 Betriebskubikmeter/(m²*h), Filterschlauchtyp Ligno 01, automatische Abreinigung durch zeitgetakteten Impulsstoß, maximal 6 Druckstöße pro Stunde, vom Hersteller gewährleistete Massenkonzentration Staub im Reingas: 1mg/m
Wärmerückgewinnung zur Temperierung der Produktionshalle Temperierung der Frischluftzufuhr	



Wärmerückgewinnung zur Temperierung der Hallenfrischluft (Einsatz von 4 Wärmetauschern)	2 Plattenwärmetauscher zur Rückkühlung des Hydrauliköls (Hydraulikanlage); Wärmeleistung max. 0,6 MW pro Wärmetauscher; davon 1 Wärmetauscher als „Flusswasserkühler“ geplant Rohrwärmetauscher zur Kühlung des Abgases RTO (Reinigung der Pressenabluft) als Option , Wärmeleistung maximal 0,2 MW Dampfwärmetauscher, Erwärmung des Wärmeträgers durch Dampf des bestehenden Dampfkessels; Wärmeleistung des Wärmetauschers 1,54 MW
Temperierung der Frischluftzufuhr	Klimagerät zur Temperierung der zugeführten Frischluft (Hallenluft), max. Wärmeleistung 0,56 MW
Abluftkamin	
Ableitung der Abluft aus der Absaugung an den Sägen, Kippstationen sowie bei der „Aufgabe“ beleimter Späne an den Strangpressen <u>und</u> der Absaugung der Hallenluft über einen gemeinsamen Abluftkamin	Lage der Mündungsöffnung des Abluftkamines 23 m über Erdgleiche; lichte Weite des Abluftkamines 1,60 m Abluftaustrittsgeschwindigkeit mindestens 18 m/s
Einsatz eines neuen Bindemittels als Substitut bei Lieferengpässen	

2. Luftreinhaltung

2.1 Errichtung und Betrieb der „Luft- und Klimatechnik“

Die Anlage der Luft- und Klimatechnik ist so zu dimensionieren, dass diffuse Emissionen, insbesondere Formaldehyd, aus der Betriebshalle der Spanklötzproduktion (Produktion, Verpackung, Palettierung) vermieden werden. Es ist nicht zulässig, die Betriebshalle der Spanklötzproduktion sowie den Bereich der Verpackung und Palettierung der Formholzprodukte über geöffnete Tor- und Fensterflächen oder Dachluken zu be- und entlüf-



ten. Die mechanische Be- und Entlüftung der Betriebshalle der Spanklötzproduktion (Produktion, Verpackung, Palettierung) ist als Gleichdrucklüftung oder als Unterdrucklüftung auszuführen.

2.2 Errichtung der Absaugungen in der Produktionshalle der Spanklötzproduktion

2.2.1 In der Produktionshalle der Spanklötzproduktion sind die bei der mechanischen Bearbeitung des Pressstranges anfallenden Staubemissionen und die Emissionen an Formaldehyd, sowie organischer Verbindungen, angegeben als Gesamtkohlenstoff, insbesondere Methanol durch Absaugung zu erfassen. Die Nennleistung der beiden Ventilatoren für den Betrieb der „Luft- und Klimatechnik“ ist jeweils auf einen Volumenstrom von maximal 80.000 Betriebskubikmetern pro Stunde auszulegen. Der Gesamtvolumenstrom der in Nummer 2.2.2 genannten Absaugungen ist gegebenenfalls an eine reduzierte Produktionsleistung der Spanklötzproduktion anzupassen. Dabei ist sicherzustellen, dass sämtliche unter Nummer 2.2.2 genannten Absaugungen nur an den aktuell betriebenen Produktionslinien genutzt werden. Die Nachweise einer regelungstechnischen Begrenzung des maximalen Abluftvolumenstromes der beiden Absaugungen der Luft- und Klimatechnik und ein schlüssiges Konzept zur Reduzierung des Abluftvolumens der Luft- und Klimatechnik (Absaugungen nur an den aktuell betriebenen Produktionslinien) müssen bei der Betreiberin vorliegen und sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht auf Verlangen vorzulegen.

2.2.2 Folgende Stellen der Spanklötzproduktion, bei denen verfahrensbedingt mit Staubemissionen zu rechnen ist, sind jeweils so weit wie verfahrenstechnisch möglich vollständig zu kapseln und vollständig abzusaugen:

- Absaugung an der Aufgabe der beleimten Späne vor dem Eintritt in die einzelnen Strangpressen der Spanklötzproduktion.
- Kappsägen für das Ablängen des Pressstranges der Strangpressen
- Kippstationen der abgelängten Pressstrangabschnitte
- Aufteilsägen der abgelängten Pressstrangabschnitte und Kippstationen der „aufgeteilten“ Pressstrangabschnitte.

Die Rohrleitungen der Absaugungen sind staubdicht auszuführen.

2.2.3 Die Absaugungen (siehe Nebenbestimmung in Nummer II.2.2.1) sind so zu gestalten, dass neben den Staubemissionen insbesondere die nach dem Austritt des Pressstranges aus der Strangpresse beim Sägen (Kappsägen, Auftrennsägen) entstehenden Emissionen an Formaldehyd und Methanol soweit wie möglich erfasst werden.

2.2.4 In der Produktionshalle der Spanklötzproduktion (Pressenhalle und Verpackung) ist die Hallenluft im Deckenbereich mit einer raumluftechnischen Anlage durch Absaugung zu erfassen.



- 2.2.5 Die Abluft der in Nummern II.2.2.2 und II.2.2.4 genannten Absaugungen ist über **einen gemeinsamen Abluftkamin** senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten (siehe Nebenbestimmung in Nummer II.2.4.1).
- 2.2.6 Der Hacker zur Zerkleinerung des Produktionsausschusses der Spanklutzproduktion ist, so weit wie verfahrenstechnisch möglich, vollständig zu kapseln und vollständig abzusaugen.
- 2.3 Abluftreinigung
- 2.3.1 Der Abluftstrom der unter Nummer II.2.2.2 genannten Absaugungen ist vor dem Eintritt in den Abluftkamin (siehe Nebenbestimmung in Nummer II.2.4.1) über einen filternden Abscheider (Gewebefilter) zu führen.
- 2.3.2 Die Abluft der Absaugung beim Hacker der Spanklutzproduktion (Hacken des Produktionsausschusses) sowie die Förderluft der Hochdruckförderanlage (Späneförderung vom Gewebefilter der unter Nummer II.2.2.2 bestimmten Absaugung zum Trockenspansilo der Spanklutzproduktion) ist vor der Ableitung ins Freie über einen filternden Abscheider (Gewebefilter, Emissionsquelle HK 9) zu führen.
- 2.3.3 Die Öffnung zur Entlüftung des neuen Trockenspansilos ist mit einem Siloaufsatzfilter zu versehen.
- 2.4 Ableitbedingungen sowie Wartung und Prüfung der Absaugungen und der filternden Abscheider
- 2.4.1 Die zusammenggeführte Abluft der Absaugungen (siehe Nebenbestimmungen in den Nummern II.2.2.2 und II.2.2.4) ist über einen gemeinsamen Abluftkamin senkrecht nach oben in die freie Luftströmung abzuleiten. Die Mündungsöffnung des Abluftkamines muss mindestens 23,0 m über dem Bezugsniveau + 0,00 (gemäß Bauantrag A 1800554 „Errichtung von einem Trocken- und zwei Nass-Spansilos, Lager und Filteranlage an der Klotzfabrik“, genehmigt mit Bescheid vom 13.12.2018; hier Plan 07 „Ansichten Filter Klotzfabrik; Schnitt Filter Klotzfabrik“ im Maßstab 1:100 vom 22.06.2018, hier Schnitt „Klotzfabrik mit Filter“) betragen. Dies entspricht einer Lage der Kaminmündung von 447,00 m über NN. Eine Überdachung der Mündungsöffnung ist nicht zulässig. Zum Schutz gegen Regeneinfall kann ein Deflektor angebracht werden. Die lichte Weite des Abluftkamines darf maximal 1,60 m betragen.
- 2.4.2 Die in Nummer II.2.2.2 genannten Absaugungen, und deren Anschlüsse an den filternder Abscheider (Emissionsquelle HK.2), die unter Nummer II.2.2.4 genannten Absaugungen, die Absaugung des Hackers der Spanklutzproduktion sowie die Hochdruckförderanlage des Spänetransports zum filternden Abscheider beim Trockenspansilo sind in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Monat auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die dabei festgestellten Mängel und die getroffenen Maßnahmen zur Behebung der Mängel und Funktionsstörungen sind in den Betriebsaufzeichnungen (siehe Nebenbestimmung unter Nummer II.2.4.4) zu dokumentieren. Betriebsstörungen an den Absaugungen und Anschlüssen sind unverzüglich zu beheben.



- 2.4.3 Für den Betrieb und die Wartung der in den Nummern II.2.2.2 und II.2.2.4 angegebenen Absaugungen, des filternden Abscheiders der Emissionsquelle HK.2 sowie des filternden Abscheiders der Emissionsquelle HK.9 ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die erforderlichen Anweisungen und Intervalle müssen mindestens den Vorgaben in der Betriebsanleitung der Anlagenhersteller entsprechen. Die Betriebsanweisung muss auch die Ventilatoren der beiden Absaugungen der Luft- und Klimatechnik und die Hochdruckförderanlage für den Spänetransport in das Trockenspannsilo umfassen. In der Betriebsanweisung ist anzugeben, welche Maßnahmen der Prüfung, Reparatur und Wartung von den Mitarbeitern des Betreibers und welche Maßnahmen von Fachfirmen durchgeführt werden müssen. Die Betriebsanweisung ist bis spätestens 01.07.2019 dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht vorzulegen.
- 2.4.4 Über die Überprüfung, Wartung und Instandsetzung der Absaugungen sowie der filternden Abscheider der Emissionsquellen HK.2 und HK.9 sind schriftliche Betriebsaufzeichnungen zu führen, die mindestens das Datum, die durchgeführten und getroffenen Maßnahmen und bei Störung der Absaugung oder der filternden Abscheider den Grund der Betriebsstörung enthalten müssen. Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 36 Monate lang aufzubewahren und dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, jederzeit auf Verlangen vorzulegen. Die Aufzeichnungen zur Wartung können auch mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Sie sind dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen und müssen jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, sind auf Verlangen die Aufzeichnungen auf Datenträger zu übermitteln. Das Datenformat ist mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg abzustimmen.
- 2.4.5 Die Prüfung der Absaugungen (siehe Nebenbestimmung unter Nummer II.2.4.2) muss auch die Prüfung der Messeinrichtungen zur Überwachung der Absaugventilatoren und des Ventilators der Hochdruckförderanlage sowie der Übermittlung und Auslösung einer optischen und akustischen Störmeldung der Ventilatoren (Absaugungen und Hochdruckförderanlage) umfassen. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfung sowie gegebenenfalls getroffene Maßnahmen der Mängelbeseitigung sind in den Betriebsaufzeichnungen (siehe Nebenbestimmung unter Ziffer Nummer II.2.4.4) zu dokumentieren.
- 2.4.6 Die Funktion der beiden Ventilatoren für die unter den Nummern II.2.2.2 und II.2.2.4 genannten Absaugungen sowie des Ventilators der Hochdruckförderanlage ist durch Erfassung entsprechend geeigneter Parameter, beispielsweise durch ständige Bestimmung der elektrischen Lastaufnahme, zu überwachen. Der Ausfall dieser Ventilatoren muss durch eine in der Anlagensteuerung auflaufende Störmeldung angezeigt werden. Die Warte zur Bedienung und Steuerung der Anlage muss mindestens während der Betriebszeiten der Spanklotzproduktion besetzt sein.
- 2.4.7 Bei Auslösung einer Störmeldung sind die Ventilatoren der Luft- und Klimatechnik und die Hochdruckförderanlage der Späneförderung umgehend durch geeignetes Fachpersonal der Betreiberin zu überprüfen und ggf. durch entsprechend geeignete technische Maßnahmen die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit der Absaugungen beziehungsweise des Hochdruckförderanlage der Späneförderung wiederherzustellen.



- 2.4.8 Die Funktionsfähigkeit des filternden Abscheiders der in Nummer II.2.2.2 bestimmten Absaugungen und des in Ziffer II.2.3.2 bestimmten, filternden Abscheiders ist jeweils durch die Messung der roh- und reingasseitigen Druckdifferenz zu überprüfen. Bei Abweichungen von einem vorgegebenen Sollwert ist für jeden filternden Abscheider in einer hierfür geeigneten, zentralen Warte ein gesondertes optisches und/oder akustisches Signal aufzuschalten. Die Warte muss mindestens während des Betriebs der Spanklotzproduktion besetzt sein.
- 2.4.9 Die filternden Abscheider der Emissionsquellen HK 2 und HK 9 sind jeweils in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal pro Monat auf Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die dabei festgestellten Mängel und die getroffenen Maßnahmen zur Behebung der Mängel und Funktionsstörungen sind in den Betriebsaufzeichnungen (siehe Nebenbestimmung unter Nummer II.2.4.4) zu dokumentieren. Die Prüfung der filternden Abscheider muss die auch Prüfung der Messeinrichtung zur Bestimmung des Differenzdruckes am filternden Abscheider und der Übermittlung und Auslösung einer optischen und akustischen Störmeldung des filternden Abscheiders (siehe Nebenbestimmung in Nummer II.2.4.6) umfassen. Die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfung sowie gegebenenfalls getroffene Maßnahmen der Mängelbeseitigung sind in den Betriebsaufzeichnungen (siehe Nebenbestimmung in Nummer II.2.4.4) zu dokumentieren.
- 2.4.10 Bei einer Abweichung vom vorgegebenen Sollwert, die ein in der Nebenbestimmung in Nummer II.2.4.8 bestimmtes Signal auslöst, ist der betreffende filternde Abscheider durch geeignetes Fachpersonal der Betreiberin zu überprüfen und ggf. durch Reinigung oder sonstige geeignete technische Maßnahmen die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit des filternden Abscheider wiederherzustellen.
- 2.4.11 Für den Betrieb der beiden filternden Abscheider (Emissionsquellen HK 2 und HK 9) ist ein ausreichender Vorrat an Ersatz- Filterschläuchen zu vorzuhalten. Es ist sicherstellen, dass auch nach einem Wechsel der Filterschläuche die betreffenden Abscheider die in den Nebenbestimmungen in den Nummern II.2.6.1 und II.2.6.2 festgesetzten Emissionsbegrenzungen für Staub (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub) einhalten.
- 2.5 Maßnahmen beim Ausfall der Absaugungen oder der Hochdruckförderanlage und deren Abluftreinigung

Bei einem Ausfall des Ventilators der Absaugung an den Sägen und Kippstationen der Spanklotzproduktion beziehungsweise des Ventilators zur Absaugung der Hallenluft, dem Ausfall des Hockdruckgebläses (Spänetransport zum Trockenspansilo) oder einer Störung der filternden Abscheider der Spanklotzproduktion (filternde Abscheider der Emissionsquellen HK.2 und HK.9) ist die Spanklotzproduktion unverzüglich kontrolliert abzufahren. Hierzu ist die Zufuhr neuer, beleimter Späne in die Strangpressen zu unterbrechen. Das Pressen der in den Strangpressen der Spanklotzproduktion verbleibenden Restmengen beleimter Späne kann abgeschlossen werden. Dies gilt aber nur, soweit Belange der Arbeitssicherheit dem nicht entgegenstehen und beim Betrieb der Spanklotzproduktion die immissionsschutzbezogenen Anforderungen, insbesondere die aktuell geltenden Auflagen zum Betrieb der Spanklotzproduktion eingehalten sind. Ein By-



passbetrieb der regenerativen thermischen Oxidation (RTO) zur Behandlung der Pressenabluft (Nebenbestimmung in Nummer 2.5.1 des Bescheides vom 07.10.2016, Az. 43-1711-1/00.03) ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig.

2.6 Emissionsbegrenzungen

2.6.1 Emissionsbegrenzungen in der Abluft der Absaugungen (Nebenbestimmungen in den Nummern II.2.2.2 und II.2.2.4)

Die Absaugungen in der Produktionshalle der Spanklötzproduktion sind so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas der im Abluftkamin zusammengeführten Abluftströme (siehe Nebenbestimmung in Nummer II.2.4.1) die Massenkonzentrationen luftfremder Stoffe folgende Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden :

TVOC gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C _{ges.} ,	50 mg/m ³
davon Stoffe nach Ziffer 5.2.5 Klasse I TA Luft, insbesondere Methanol als Masse des organischen Stoffs in der Summe	20 mg/m ³
Staub (Gesamtmenge an staubförmigen Stoffen)	5 mg/m ³
Formaldehyd	5 mg/m ³

Die Emissionsgrenzwerte sind auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.6.2 Emissionsbegrenzung in der Abluft des Rundfilters (HK9) beim Trockenspansilo

Der filternde Abscheider (Rundfilter HK. 9) beim Trockensilo ist so zu errichten und zu betreiben, dass im gereinigten Abgas des Filters die Massenkonzentrationen luftfremder Stoffe folgenden Emissionsgrenzwert nicht überschreiten :

Staub (Gesamtstaub einschließlich Feinstaub)	5 mg/m ³
--	---------------------

Der Emissionsgrenzwert ist auf das Abgasvolumen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf bezogen.

2.7 Einsatz des Bindemittels

Das Bindemittel darf nur eingesetzt werden, wenn es bei dem Produkt nachweislich zu Lieferengpässen kommt Die Betreiberin muss über den Einsatz des Buch



führen. Die Betreiberin muss dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres, erstmals am 31.12.2019, schriftlich mitteilen, welche Mengen (Angabe in Tonnen und in Kubikmetern) an [REDACTED] in den vorausgegangenen Monaten des laufenden Kalenderjahres in der Spanklotzproduktion eingesetzt wurden. Wird das Produkt [REDACTED] in der Spanklotzproduktion der Betreiberin eingesetzt, so ist zusammen mit der Meldung des Einsatzes eine schriftliche Bestätigung der [REDACTED] vorzulegen, aus der hervorgeht, in welchem Zeitraum des betreffenden Kalenderjahrs bei dem Produkt [REDACTED] ein Lieferengpass bestand. Die Ursache des Lieferengpasses ist anzugeben.

2.8 Überwachung und Garantieerklärung des Rundfilters beim Trockenspansilo und des Siloaufsatzfilters zur Entlüftung des Trockenspansilos (Emissionsquellen HK 9 und HK 10)

Das Rundfilter beim Trockenspansilo und das Siloaufsatzfilter zur Entlüftung des Trockenspansilos (Emissionsquellen HK 9 und HK 10) sind gemäß den Angaben in der Anzeige vom jeweils mit Filterschläuchen vom Typ Scheuch-Filterschlauch LIGNO 1.0 auszurüsten. Bei der Inbetriebnahme der beiden filternden Abscheider (HK 9 und HK 10) ist durch Fachpersonal des Herstellers oder Lieferanten der entsprechenden Filterschläuche der Anlagezustand der oben genannten filternden Abscheider zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist von der ausführenden Firma schriftlich zu dokumentieren und zu bewerten. Das Ergebnis der Überprüfung und Bewertung muss beim Betreiber vorliegen und ist dem Landratsamt Aichach-Friedberg, auf Verlangen vorzulegen.

3. Lärmschutz

3.1 Die Schallleistungspegel folgender neu errichteter Anlagenteile dürfen bei jeweils maximaler Leistung folgende Werte nicht überschreiten:

Emittent laut „Lärmkataster“ (Ingenieurbüro Kottermair GmbH Auftragstragsnummer 5256.17/2018-JB; Stand 11.07.2018)	maximal zulässiger Schallleistungspegel
F 7 Rückkühler auf dem Dach des Technikgebäudes (Gebäude 23, Werkslageplan in der Fassung vom 03.07.2018) Rückkühlung der Hydraulikanlage 2 Aggregate	je Aggregat (Rückkühlereinheit, bestehend aus 12 Ventilatoren) 82,5 dB(A)
F 14 „Zuluftgerät Ansaugung“ 2 Aggregate	je Aggregat 81 dB(A) am „Lufteintritt“
F 15 „Frischlufte Axialventilator“ 2 Aggregate	je Aggregat 84 dB(A)
F 16 Hallenabluft Kamin ⁽¹⁾	90 dB(A)



F 17	Ventilator Hallenabluft 2 Ventilatoren	je Ventilator 98 dB(A)
F 18	Ventilator Späneabsaugung ⁽²⁾	87 dB(A)
F 19	Filter Späneabsaugung ⁽²⁾	94 dB(A)
F 20	Gebläse Späneförderung ⁽³⁾	94 dB(A)
F 21	Gebläse Späneförderung Hacker ⁽⁴⁾	94 dB(A)
F 22	Verbindungsleitung Filter / Abluftventilator	81 dB(A) / m
T 29	Zellradschleusen	je Aggregat 73 dB(A)
T 30	Injektorschnecken	je Aggregat 77 dB(A)
T 31	Trog-schnecken	je Aggregat 65,2 dB(A) /m Antriebsmotor der Trog-schnecken je- weils 71 dB(A)
T 32	Dosier- und Seilförderschnecken	je Aggregat 80 dB(A)
T 33	Gurtbecherwerke	je Aggregat 78 dB(A)
T 34	Filteranlage am Trockenspan-silo	87 dB(A)
	Noch nicht im Lärmkataster erfasst Siloaufsatzfilter der Entlüftung des Trocken- span-silos (Druckstoß zur Abreinigung des Siloaufsatzfilters)	92 dB(A)

⁽¹⁾ Bei dem Abluftkamin handelt es sich um dem Kamin zur gemeinsamen Ableitung der in den Nebenbestimmungen Nummern II.2.2.2 und II.2.2.4 genannten Absaugungen.

⁽²⁾ Bei „Späneabsaugung“ handelt es sich um die in der Nebenbestimmungen Ziffern II.2.2.2 genannte Absaugung.

⁽³⁾ Bei dem Gebläse „Späneförderung“ handelt es sich um die Hochdruckförderanlage zur Förderung des Filterstaubs der „Späneabsaugung“ zum Trockenspan-silo der Spanklotzproduktion.

⁽⁴⁾ Bei dem Gebläse Späneförderung Hacker“ handelt es sich um den Ventilator zur Späneförderung vom Hacker der Spanklotzproduktion zum Trockenspan-silo der Spanklotzproduktion.

3.2 Liegen nach den Ergebnissen der Schallpegelmessung einzelne Schallleistungspegel der entsprechenden Emittenten **über** den in Nummer II.3.1 angegebenen Werten, so ist das in Ziffer II.3.1 angegebene Lärmkataster anzupassen. In diesem Zusammenhang ist zu ermitteln wie sich an den zu berücksichtigenden Immissionsorten (S. 54 des „Lärmkatasters“, Stand 11.07.2018) die Teilbeurteilungspegel der „Emittentengruppe“ F (Klotzproduktion) [Ziffer 5.5.3 des „Lärmkatasters“] ändern, wenn die Ergebnisse der nach Nummer III.2.1 durchzuführenden Schallpegelmessungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist zu ermitteln, wie sich unter Berücksichtigung des Teilbeurteilungspegels



der Emittentengruppe F die Beurteilungspegel der von allen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Unterbernbach“ des Marktes Kühbach in der Fassung der 2. Änderung vom 21.03.2006 ausgehenden Geräusche im Vergleich zur vorherigen Fassung des Lärmkatasters ändern. Im Zusammenhang mit der Überarbeitung des „Lärmkatasters“ sind die Emittenten T 34 „Filteranlage am Trockenspansilo“ [S. 36 des „Lärmkatasters“ Stand 11.07.2018], T 32 „Dosier- und Seilförderschnecken“, T 33 „Gurtbecherwerke“, T 29 „Zellradschleusen“ und T 30 „Injektorschnecken“ [S. 36 des „Lärmkatasters“ Stand 11.07.2018] der Emittentengruppe F Klotzproduktion zuzuordnen. Soweit im Bereich der Spanklotzproduktion (Produktionshalle und Spanklotzproduktion) Aggregate der Emittentengruppe T 31 „Trogsschnecken“ betrieben werden, sind auch diese Aggregate der Emittentengruppe F „Klotzproduktion“ zuzuordnen.

- 3.3 Für die Emittenten T 29, T 30, T 31, T 32 der Emittentengruppe T „Spanaufbereitung“ und sowie den Emittent F 22 der Emittentengruppe F „Klotzproduktion“ müssen bei der Betreiberin die Nachweise über den Schalleistungspegel der jeweils eingebauten Aggregate angegeben in dB(A)/m bzw. dB(A) vorliegen und sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg; Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht auf Anforderung vorzulegen. Es muss sich bei den Nachweisen um Datenblätter oder andere offizielle Dokumente des Herstellers oder Lieferanten handeln; bei entsprechender Schlüssigkeit reicht auch Prospektmaterial aus. Können die oben genannten Aggregate bauartbedingt die festgesetzten Schalleistungspegel nicht einhalten, so sind sie entsprechend schallgedämmt auszuführen oder zu kapseln, so dass jeweils die in Nummer II.3.1 festgesetzten Schalleistungspegel eingehalten sind.
- 3.4 Die Nummer II.3.1 angegebenen Emittenten F 14, F 15 und F 17 sind vollständig ohne Fugen, die nach außen als Schallquelle wirken können, zu umbauen. Das bewertete Bauschalldämmmaß R'_w der Fassade und der Dachfläche dieser Umbauung muss mindestens 32 dB betragen. Das bewertete Bauschalldämmmaß R'_w der des Tors der Umbauung muss mindestens 33 dB und das bewertete Bauschalldämmmaß R'_w der Türe der Umbauung mindestens 27 dB betragen.
- 3.5 Das Tor und die Türe der unter Nummer II.3.4 angegebenen Umbauung sind jeweils mit einer automatischen Schließeinrichtung zu versehen und geschlossen zu halten. Sie dürfen während des Materialtransports im Bereich der Umbauung und für den Durchgang von Personen geöffnet werden. Während des Stillstands der in der Umbauung aufgestellten Emittenten, insbesondere bei Reparatur- und Wartungsarbeiten, dürfen die Türe und das Tor geöffnet bleiben.
- 3.6 Körperschallabstrahlende Anlagenteile sind schwingungstechnisch von luftschallabstrahlenden Anlagenteilen zu entkoppeln.
- 3.7 Bei der Erstellung der Betriebsanweisung (Nebenbestimmung in Nummer II.2.4.3) zum Betrieb und zur Wartung der Luft- und Klimatechnik, des Spänetransports und des Hackers ist der Stand der Technik zur Lärminderung zu beachten. Insbesondere ist für die Fördereinrichtungen beim Anlagenbetrieb und bei der Wartung darauf zu achten, dass die abgestrahlten Betriebsgeräusche nicht tonhaltig sind (keine hörbar hervortretenden Töne).

III. Anordnung nach § 28 BImSchG

Gemäß § 28 Satz 1 BImSchG werden aufgrund des dem Landratsamt Aichach-Friedberg zustehenden Ermessens die folgenden Anordnungen zur Ermittlung der Art und des Ausmaßes der von der Anlage zur Herstellung von Holzspanklötzen ausgehenden Emissionen sowie der Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage durch einen Sachverständigen gemäß § 29 b BImSchG erlassen. Bei der Entscheidung, die Anordnungen festzusetzen, wurden die Interessen des Betreibers und die befürchteten Umweltbelastungen (insbesondere die Art der Umweltbelastungen sowie die Gefährlichkeit und Menge der Emissionen) gegeneinander abgewogen. Im Ergebnis werden die nachfolgenden Anordnungen getroffen. Unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen werden diese als zweckmäßig und verhältnismäßig angesehen.

1. Emissionsmessungen

1.1. Fristen zur Durchführung von Emissionsmessungen

1.1.1 Bis spätestens 31.01.2020 ist durch Messungen einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Stelle (Messinstitut) nachzuweisen, dass die unter der Auflage Nummer II.2.6.1 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Für die in Auflage Nummer II.2.6.1 genannten Parameter mit Ausnahme von Staub ist in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils eine Emissionsmessung unter Beachtung der Auflagen Nummern III.1.2.1 und III.1.2.2 durchzuführen. Nach Auswertung der Messergebnisse dieser jährlichen Messungen wird der Messturnus neu festgelegt.

1.1.2 Die Emissionsmessung zur Ermittlung der Massenkonzentration an Staub (siehe Nummer II.2.6.1) ist bis spätestens 31.01.2020 durchzuführen. Soweit der Betreiber ein funktionsfähiges, kontinuierlich registrierendes System zur Dokumentation der Messwerte aus der Differenzdrucküberwachung des Schlauchfilters HK.2 betreibt, kann auf Antrag des Betreibers auf die jährlich wiederkehrende messtechnische Bestimmung der Massenkonzentrationen an Staub (siehe Nummer II.2.6.1) verzichtet werden. In dem Antrag ist zu erläutern, wie die kontinuierliche Registrierung der Messwerte und deren grafische Darstellung sowie die Wartung und Kontrolle der Funktionsfähigkeit der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtung zur Differenzdrucküberwachung erfolgen. Zur Prüfung, ob die Massenkonzentration an Staub im Schlauchfilter HK.2 die in Nummer II.2.6.1 festgesetzte Emissionsbegrenzung einhält, ist die Emissionsmessung des Parameters Staub (Gesamtmenge an staubförmigen Stoffen) im Kalenderjahr 2023 zu wiederholen.

1.2 Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen

1.2.1 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:



- Die Termine der Einzelmessungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, spätestens drei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen.
- Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ sind. Die Messplanung muss der DIN EN 15259 entsprechen.
- Es sollen mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchgeführt werden. Die Dauer der Einzelmessung soll in der Regel eine halbe Stunde betragen; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.
- Die Messungen sind jeweils bei der höchsten für den Dauerbetrieb zugelassenen Leistung der Anlage bzw. bei einem repräsentativen Betriebszustand mit maximaler Emissionssituation vorzunehmen.
- Zusätzlich ist im gemeinsamen Abluftkamin der Luft- und Klimatechnik durch Netzmessung die relative Feuchte des Abgasstromes zu bestimmen. Die ermittelten Messwerte der relativen Feuchte sind im Messbericht zu dokumentieren.
- Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

1.2.2 In den Messbericht ist eine detaillierte Dokumentation der während der Messung bestehenden Betriebsbedingungen aufzunehmen, damit das Emissionsverhalten der Anlage während der Messung beurteilt werden kann. Der Messbericht muss dann hinsichtlich der Produktionsmengen und der Einsatzstoffe mindestens folgende Angaben enthalten:

- Gesamtproduktionsmenge der Spanklötze, angegeben in Tonnen pro Stunde und Kubikmetern pro Stunde; die Angabe muss sich auf die Produktionskapazität während der Emissionsmessungen beziehen
- Pressenbezogene Angaben der Produktionsmengen während der jeweiligen Einzelmessungen, angegeben in Tonnen und Kubikmetern
- Leimverbrauch und Verbrauch der Hilfsstoffe (Tenside, Paraffinemulsion, Leim, Härter) sowie der Sägespäne während der jeweiligen Einzelmessungen
- Prozentuale Zusammensetzung der konkret eingesetzten Leimflotte, prozentuale Zusammensetzung der Spanklötze bezogen auf die Anteile an Trockenspan und Leimflotte während der jeweiligen Einzelmessung; soweit es sich bei den Angaben um Betriebsgeheimnisse handelt, sind diese im Messbericht deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen.
- Summe der Sägeschnitte pro Produktionslinie; bezogen auf den Zeitraum der jeweiligen Einzelmessungen



- Pressenbezogene Angaben zu den Formaten der Spanklötzproduktion während der jeweiligen Einzelmessungen

1.2.3 Die in der Nebenbestimmung unter Nummer II.2.6.1 angegebenen Emissionsbegrenzungen gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die dort festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreitet.

1.3 Messverfahren und Messeinrichtungen

1.3.1 Messungen zur Feststellung der Emissionen sind unter Einsatz folgender Messverfahren und Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Emissionsmessungen müssen unter Beachtung der in Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN-Handbuches "Reinhaltung der Luft" beschriebenen Messverfahren bzw. nach CEN-Normen (umgesetzt in entsprechende DIN EN Normen) oder ISO-Normen durchgeführt werden. Bei der Probenahme sind die Anforderungen der „DIN EN 15259:2008-01 Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ zu berücksichtigen.

Parameter	Norm
Staub (Gesamtmenge an staubförmigen Stoffen)	DIN EN 13284-1:2018-02 Emissionen aus stationären Quellen - Ermittlung der Staubmassenkonzentration bei geringen Staubkonzentrationen - Teil 1: Manuelles gravimetrisches Verfahren
TVOC, gesamte flüchtige organische Verbindungen, angegeben als C_{ges}	DIN EN 12619:2013-04 Emissionen aus stationären Quellen – Bestimmung der Massenkonzentration des gesamten gasförmigen organisch gebundenen Kohlenstoffs – Kontinuierliches Verfahren mit dem Flammenionisationsdetektor

Die analytische Methode zur Bestimmung der Massenkonzentrationen an Formaldehyd ist mindestens 3 Wochen vor dem Termin der Messungen mit dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht abzustimmen.

1.3.2 Messplätze

Für die Durchführung der in den Nebenbestimmungen unter den Nummern III.1.1.1 und III.1.1.2 genannten Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle geeignete Messplätze bereits im Rahmen der Planung und Erstellung der Abluftanlagen festzulegen. Messplätze müssen ausreichend groß, über sichere Arbeitsbühnen leicht begehbar und so beschaffen sein, dass eine für



die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung im unverdünnten Abgas möglich ist. Bei der Auswahl und Gestaltung der Messplätze sind die Anforderungen der DIN EN 15259 zu beachten.

1.3.3 Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse

Über das Ergebnis der Emissionsmessungen ist ein Messbericht zu erstellen, der unverzüglich vorzulegen ist. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, die verwendeten Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Auf die Nebenbestimmung unter Nummer III 1.2.2. wird verwiesen. Der Messbericht muss dem Muster - Emissionsmessbericht der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) entsprechen.

2. Schallpegelmessungen

- 2.1 Bis spätestens 01.10.2019 sind durch Schallpegelmessung einmalig die Schallleistungspegel folgender, in Nummer II.3.1 angegebenen Emittenten messtechnisch zu bestimmen:

F 7 F 16 F 17 F 18 F 19 F 20 F 21 F 22 T 34, Siloaufsatzfilter der Entlüftung des Trockenspanilos

Bei der Bestimmung der Schallleistungspegel ist ein Messabschlag nach Ziffer 6.9 der TA Lärm nicht zulässig.

- 2.2 Bei der Vorbereitung und Durchführung der in Nummer III.2.1 geforderten Schallpegelmessungen ist folgendes zu beachten:

- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle (Messinstitut) durchgeführt werden. Die Messung darf nicht durch die Stelle erfolgen, die im Genehmigungsverfahren mit der Begutachtung der beantragten Anlage befasst war.
- Die Termine der Messungen sind dem Landratsamt Aichach-Friedberg jeweils spätestens zwei Wochen vor Messbeginn mitzuteilen. Die entsprechende Messplanung ist gleichzeitig vorzulegen.
- Mess- und Beurteilungsvorschrift ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm- in der aktuellen Fassung.
- Während der Schallpegelmessungen sind die Anlagenteile bei maximaler Leistung zu betreiben.



- Über die durchgeführten Messungen ist ein Messbericht (vgl. Nr. A 3.5 der TA Lärm) zu erstellen. Dem beauftragten Messinstitut sind die für die Erstellung des Messberichtes erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen. Der Bericht über die Ergebnisse der Messungen ist nach Erhalt unverzüglich dem Landratsamt Aichach-Friedberg, Sachgebiet Immissionsschutz, staatliches Abfallrecht, in schriftlicher und digitaler Form vorzulegen. Die Messberichte sowie die zugehörigen Aufzeichnungen der Messgeräte sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen.

IV. Aufhebung von früheren Nebenbestimmungen

Durch die Festsetzungen dieser Anordnung werden in früheren Bescheiden festgelegte immissionsschutzfachliche Nebenbestimmungen teilweise nicht mehr benötigt. Um Unklarheiten bei einem gleichzeitigen Gelten der alten und neuen immissionsschutzfachlichen Nebenbestimmungen zu vermeiden, können in Anwendung von Art 49 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) nach sachgerechter Ermessensausübung die genannten Nebenbestimmungen widerrufen werden:

1. Die Anordnungen unter Nummer 2.1 bis 2.4 der immissionsschutzrechtlichen Anordnung vom 01.06.2015 zur Installation einer neuen Hydraulikanlage und Reduzierung der Pressenzahl in der Klotzfabrik, Az. 43-1711-1/00.03 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
2. Die Anordnung unter Nummer 2 der immissionsschutzrechtlichen Anordnung vom 11.10.2016 zur Errichtung einer regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Abluftreinigung, Az. 43-1711-1/00.03 wird mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.
3. Die Anordnungen unter Nummer 2.7 sowie die Anordnungen Nummer 2.8.1, 2.8.2 und 2.8.3 bis 2.4 der immissionsschutzrechtlichen Anordnung vom 07.10.2016 zur Errichtung einer regenerativen thermischen Oxidationsanlage (RTO) zur Abluftreinigung, Az. 43-1711-1/00.03 werden mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides aufgehoben.

V. Kosten:

Die Prüfung der Anzeige und die Anordnung sind kostenpflichtig. Die Firma Pfeifer Holz GmbH hat als Betreiberin der o.g. Anlage die entstehenden Kosten zu tragen. Die Kostenentscheidung beruht auf den Art. 1, 2, 5, 6, 7 und 10 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit dem derzeit gültigen Kostenverzeichnis (KVz).

- a) Nach Art. 6 Abs. 1 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0, Tarifstelle 1.8.1 KVz ergibt sich für die Prüfung der Anzeige eine Gebührenrahmen von 50,00 bis 2.500,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wird hier eine Gebühr von 2.000 € festgesetzt.



- b) Für die Anordnung unter Punkt 2 ergibt sich gemäß Tarif Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.9 KVz ein Gebührenrahmen von 150,00 bis 15.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wird hier eine Gebühr von 3.000 € festgesetzt.
- c) Für die Anordnung unter Punkt 3 ergibt sich gemäß Tarif Nr. 8.II.0 Tarifstelle 1.19 KVz ein Gebührenrahmen von 50,00 bis 1.000,00 €. Angesichts des entstandenen Verwaltungsaufwandes und der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten wird hier eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt.
- d) Die Kosten für die fachliche Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg sind in Tarifnummer 8.II.0. Tarifstelle 1.3.2 KVz geregelt. Nach Tarifstelle 1.9.3 KVz ist die Gebühr für die nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1 BImSchG um den entstandenen Verwaltungsaufwand (mindestens jedoch 250,00 € und höchstens 2.500,00 € je Prüffeld) zu erhöhen. Durch die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals des Landratsamtes Aichach-Friedberg ist ein Verwaltungsaufwand in Höhe von 4.315,35 € entstanden.

Nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG sind zudem die Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 2,76 € zu erstatten.

Die Gesamtkosten errechnen sich wie folgt:

Gebühr für die Prüfung der Anzeige gemäß § 15 BImSchG	2.000,00 €
Gebühr für die Anordnung nach § 17 BImSchG	3.000,00 €
Gebühr für die Anordnung nach § 28 BImSchG	500,00 €
Gebühr für die Stellungnahme des umwelttechnischen Personals	4.315,35 €
Auslagen für Postzustellungsurkunde	2,76 €
	9.818,11 €

Wir bitten Sie, den **Gesamtbetrag in Höhe von 9.818,11 €** gemäß der beiliegenden Kostenrechnung zu erstatten.

Hinweis:

Unsere Prüfung beinhaltet nur die originären immissionsschutzrechtlichen Pflichten Luftreinhaltung, Lärmschutz, Anlagensicherheit und Abfallproblematik. Auch wenn kein förmliches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, sind die übrigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Arbeitsschutz, Brandschutz, etc.) zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Nr. 2 dieses Schreibens kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg



Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder **zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.



Hildegard Grimmeiß
Regierungsamtsrätin

Anlage:
1 Kostenrechnung